

Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: EheG § 77 Abs 2; Nachkriegsvorschriften über die
Hemmung von Fristen; VHVO §§ 30, 31

Rechtssatz:

Die Zweijahresfrist für die Erhebung der Härte-
milderungsklage (§ 77 Abs 2 EheG) ist mit dem
29. Februar 1948 abgelaufen. Allgemeine Fristen-
hemmungen des Nachkriegsrechts galten für diese
Frist nicht.

Die §§ 30, 31 VHVO galten für die Frist des § 77
Abs 2 EheG auch dann, wenn ihre Anwendbarkeit im
Rahmen allgemeiner Hemmungsvorschriften ausge-
schlossen war.

Aktenzeichen: IV ZR 75/50

Urt. v. 12. Juli 1951 OLG. Hamm

Verkündet
am 12. Juli 1951
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In Sachen

der Frau Lieselotte A [REDACTED] geb. R [REDACTED], H [REDACTED],
W [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G e g e n

den Schlosser Heinrich A [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1951
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske,
Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
der 3. Zivilkammer des Landgerichts Bochum in
Herne vom 10. Januar 1950 und des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. März 1950
geändert.

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen. Er hat
die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Parteien haben am 5. Februar 1937 geheiratet. Sie haben eine am 19. Februar 1938 geborene Tochter. Am 20. Juni 1937 wurden sie verhaftet, weil sie sich für die Bibelforscher-Vereinigung betätigt hatten, und wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Beklagte wurde begnadigt, nachdem sie die Lehre der Bibelforscher als Irrlehre anerkannt und sich von ihr losgesagt hatte. Der Kläger lehnte es ab, entsprechende Erklärungen abzugeben, und verblieb bis 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen. Auf Antrag der Beklagten wurde die Ehe der Parteien durch Urteil vom 31. August 1939 geschieden und der Kläger für schuldig erklärt. Der Kläger hatte noch unter dem 15. Juli 1939 eine Erklärung unterzeichnet, er sei nach wie vor Bibelforscher und lasse von dieser Lehre nicht ab; er erkenne die Einrichtung des heutigen Staates nicht an und werde auch niemals das Vaterland mit einer Waffe verteidigen. Das Gericht hat darin ein unsittliches und ehrloses Verhalten gesehen, durch das der Kläger schuldhaft die Ehe zerrüttet habe.

1949 verlangte die Beklagte vom Kläger eine Unterhaltsrente. Nunmehr hat der Kläger auf Grund des § 77 EheG die Härtemilderungsklage erhoben mit dem Antrage,

ihm die Rechte zuzubilligen, die nach dem Ehegesetz einem unschuldig geschiedenen Ehegatten zustehen, in jedem Falle den Schuldanspruch aufzuheben.

Die Beklagte hat gebeten,



die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, das Ehescheidungsurteil beruhe nicht auf religiösen Gründen. Sie habe dem Kläger damals vorgehalten, er könne doch innerlich denken, wie er wolle, er solle nur nicht Frau und Kind in eine wirtschaftliche Notlage bringen. Der Kläger habe erwidert, er müsse Gott mehr lieben als Frau und Kind. Erst daraufhin habe sie die Ehescheidungsklage eingereicht. Die Beklagte meint ferner, die Frist zur Erhebung einer Härtemilderungsklage sei seit dem 29. Februar 1948 abgelaufen gewesen.

Das Landgericht hat den Schuldausspruch des Scheidungsurteils aufgehoben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten hiergegen zurückgewiesen.

Die Beklagte erstrebt mit der Revision weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Härtemilderungsklage war nach § 77 Abs 2 EheG innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes zu erheben. Da das Ehegesetz nach § 80 EheG am 1. März 1946 in Kraft getreten ist, ist diese Frist mit dem 29. Februar 1948 abgelaufen.

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dieser Fristablauf sei allgemein gehemmt worden. Die Verordnungen des Präsidenten des Zentraljustizamts für die Britische Zone vom 16.12.1946, 17.12.1947,

13.1. und 14.8.1949 (VOBl BrZ 47,9, 174; 49, 19, 367) über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege und über die Beendigung dieser Hemmung sind entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht auf die in § 77 Abs 2 EheG bestimmte Klagfrist nicht anzuwenden. (Im Ergebnis ebenso: Palandt, BGB, Erl 6, von Godin, Ehegesetz, Erl 7, Hoffmann-Stephan, Ehegesetz, Erl 5 A, sämtlich zu § 77 EheG; Dölle SJZ 1947, 166; Schl Holst OLG in Schl II A 1950, 47; anderer Meinung: Bosch in NJW 47, 48, 574; OLG Hamm in DR I 164 39c, JMBI NRW 49, 258 und MDR 50, 613). Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob die insbesondere bei Palandt aaO gegebene Begründung haltbar ist, es sei nicht anzunehmen, dass der Kontrollrat die von ihm gesetzte Frist für die von ihm in § 77 EheG neu geschaffene Klagmöglichkeit der Ländergesetzgebung habe unterwerfen wollen. Für die britische Zone trifft sie - mindestens in ihrem Wortlaut - schon deshalb nicht zu, weil im Bereich des Justizrechts die Länder der britischen Zone zu keiner Zeit ermächtigt worden sind, Gesetze zu erlassen. Hier lag vielmehr die frühere Zuständigkeit des Reiches zum Erlass von Justizgesetzen zunächst bei den seit September 1945 mit den Befugnissen des Reichsjustizministers ausgestatteten und schon im Dezember 1945 im Juristischen Zentralausschuss für die Britische Zone zusammengefassten Oberlandesgerichtspräsidenten und anschliessend ab 1. Oktober 1946 auf Grund der VO Nr 41 der BrMilReg (Amtsbl der MilReg Britisches Kontrollgebiet Nr 13

§ 299) für den gesamten Bereich der britischen Zone beim Zentraljustizamt (vergl hierzu Darnedde in ZJB1 1948, 106). Sowohl die Oberlandesgerichtspräsidenten als auch das Zentraljustizamt haben auf dem Gebiete der Gesetzgebung die Zuständigkeit des Reiches fortgeführt, jedoch keine Länderaufgaben wahrgenommen. Auch die oben erwähnten Verordnungen des Präsidenten des Zentraljustizamts sind demgemäss nicht als Landesrecht erlassen worden. Dabei kann hier die Frage dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange Zonengesetze etwa den Reichsgesetzen gleichgestellt werden können. Denn ebenso wie jeder Zonenbefehlshaber in seiner Zone autonom, aber durch die Gesetze des Kontrollrats beschränkt war (BGHZ 1, 9 [11] unter Hinweis auf Mann in SJZ 1947, 466 ff), konnten auch die von dem Präsidenten des Zentraljustizamts mit Zustimmung der Militärregierung erlassenen Verordnungen sich nicht über Schranken hinwegsetzen, die sich aus einem Kontrollratsgesetz ergaben.

§ 77 Abs.2 EheG ergibt nun aber nach seiner Fassung eindeutig, dass der Kontrollrat grundsätzlich die Zulässigkeit der Härtemilderungsklage auf die Frist von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes beschränkt wissen wollte. Der Wortlaut der Vorschrift: "Die Härtemilderungsklage ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erheben", liesse eine andere Auslegung, insbesondere die Anwendung der Hemmungsverordnungen nur zu, wenn hierfür beachtliche Gründe angeführt werden könnten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das Berufungsgericht meint zu Unrecht, aus dem Wortlaut lasse sich der Ausschluß der allgemeinen Hemmungsvorschriften nicht entnehmen; diese Ansicht könne nur dann begründet sein, wenn der Kontrollrat die Klagfrist in Kenntnis fristhemmender Vorschriften gesetzt habe; solche Vorschriften hätten jedoch bei Erlass des Ehegesetzes nicht vorgelegen. Tatsächlich haben aber gerade in der britischen Zone, insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Oberlandesgerichtsbezirk Hamm bei Erlass des Ehegesetzes 1946 Verordnungen über die allgemeine Fristenhemmung bestanden. Nach dem Vorbild der §§ 32 bis 34 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung (KrLV0) vom 27. September 1944 (RGBl I, 229), durch die alle Verjährungs- und ähnliche Fristen bis Ende 1945 gehemmt waren, haben die Oberlandesgerichtspräsidenten der Britischen Zone in etwa gleichlautenden Verordnungen diese Hemmung bis zum Ende des Jahres 1946 verlängert. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm galt insoweit die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm über die Verlängerung von Verjährungsfristen und anderen Fristen in Zivilsachen vom 31. Dezember 1945 (Justizblatt Hamm 1946, 2). Auch in der amerikanischen und französischen Zone und in Teilen der sowjetischen Zone (Brandenburg) ist eine entsprechende Hemmung über den 31. Dezember 1945 hinaus angeordnet worden (vgl. Zusammenstellung bei Palandt (9.) BGB Anh. zu § 202). Bei dieser Sachlage hätte es nahegelegen, § 77 Abs 2 EheG anders zu fassen, vor allem die Klagfrist nicht mit dem In-

krafttreten des Gesetzes beginnen zu lassen, wenn die in den meisten Teilen Deutschlands geltenden allgemeinen Hemmungsvorschriften auch für diese Frist hätten gelten sollen.

Die Frist des § 77 Abs 2 EheG unterscheidet sich überdies auch von den Verjährungsfristen und den ihnen in dem § 33 der 2. KrLVO und diesem Vorbild folgend in § 2 der VO des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm vom 31. Dezember 1945 sowie in § 2 der VO des Präsidenten d ZJA vom 16. Dezember 1946 gleichgestellten Fristen. Sie ist zwar auch eine Frist, die gesetzlich für die Beschreitung des Rechtsweges vorgesehen ist, im Sinne dieser Bestimmungen. Insoweit steht sie der Fünfjahresfrist des § 586 Abs 2 ZPO für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gleich, für die der Senat die Anwendbarkeit der allgemeinen Hemmungsvorschriften bejaht hat (BGHZ 1, 153). Auch das Wesen der Härtemilderungsklage könnte dafür sprechen, die Frist des § 77 Abs 2 EheG jener in diesem Punkte gleich zu behandeln. Denn auch sie ist eine besondere Art des Wiederaufnahmeverfahrens. Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen § 77 Abs 2 EheG einerseits und § 586 Abs 2 ZPO sowie den sonstigen für die Beschreitung des Rechtsweges vorgesehenen Fristen andererseits liegt aber darin, dass der Beginn der Frist für die Erhebung der Härtemilderungsklage im Ehegesetz auf ein bestimmtes Datum, den 1. März 1946, festgelegt worden ist, während er sonst nach gewissen datumsmäßig bestimmbaren, aber

nicht von vornherein datumsmäßig bestimmten Umständen zu berechnen ist. So beginnt die Frist für die Wiederaufnahmeklagen nach § 586 Abs 2 ZPO mit der Kenntnis von Anfechtungsgründe und für die Aufhebungsklage im Eherecht in den in § 35 Abs 2 EheG näher bezeichneten Zeitpunkten. Die Härtemilderungsklage unterscheidet sich von jenen Klagen auch dadurch, dass sie als eine Maßnahme der allgemeinen Wiedergutmachung für diejenigen, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen verfolgt worden sind, von vornherein nur für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden konnte und daß sie daher mit dem Ablauf der Zweijahresfrist allgemein nicht mehr zulässig sein sollte, während in den anderen Fällen zwar die einzelne Klage mit dem Ablauf der Klagfrist unstatthaft wird, der Rechtsbehelf als solcher aber dem Rechtsleben als eine Dauererscheinung angehört.

Das Berufungsgericht hat sich auch zu Unrecht darauf berufen, dass § 20 der AusführungsVO zum Ehegesetz vom 12. Juli 1948 (VOBl BrZ 1948, 210) für seine Ansicht spreche. Aus dem Umstande, dass mit dieser am 1. August 1948 in Kraft getretenen Bestimmung noch mehrere Monate nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 77 Abs 2 EheG das für die Erhebung der Härtemilderungsklage zuständige Gericht bestimmt worden ist, lassen sich keine Schlüsse ziehen. Nach den Ausführungen von Werners im ZJBl BrZ 1948, 169 sollte diese Vorschrift nur die sich aus § 77 EheG ergebende Zuständigkeit authentisch klarstellen;

seine weitere Bemerkung, dass die Bestimmung für die noch in erster Instanz beim Oberlandesgericht anhängigen Verfahren von Bedeutung sein dürfte, entspricht - entgegen der Annahme des Berufungsgerichts - dafür, dass diese Klarstellung für die bis zum Ablauf der Zweijahresfrist am 29.2.1948 schon anhängig gewordenen Härtemilderungsklagen beabsichtigt war. Aus § 20 aaO lässt sich daher nicht folgern, dass das Zentraljustizamt für die Britische Zone der Meinung gewesen sei, die Frist für die Härtemilderungsklage sei der allgemeinen Fristenhemmung unterworfen.

Es trifft schliesslich auch nicht zu, dass die Anwendung der allgemeinen Hemmungsvorschriften auf diese Frist, wie das Berufungsgericht meint, der Billigkeit entspräche. Der Aufbau der Gerichtsbarkeit war Anfang 1946 immerhin so weit gediehen, dass der Kontrollrat es für unbedenklich ansehen konnte und ersichtlich angesehen hat, die Frist mit dem Inkrafttreten des Ehegesetzes beginnen zu lassen. Das war umso eher angängig, als die Personen, für die die Härtemilderungsklage geschaffen worden ist, in der Regel zu dieser Zeit nicht mehr behindert waren, ihre Ansprüche vor deutschen Gerichten zu verfolgen. Für eine allgemeine Hemmung dieser Frist bestand daher kein Anlass. Es genügte vielmehr, wenn die Frist des § 77 Abs 2 EheG für und gegen bestimmte Personen im Rahmen der §§ 30, 31 der Vertragshilfeverordnung (VEVO) vom 30. November 1939 i d F vom 3. November

1941 (RGBl 1939 I 2329; 1941 I 634) gehehmt war. Das Berufungsgericht nimmt anscheinend an, dass diese Vorschriften der VHVO insoweit nicht anwendbar waren. Dies trifft nicht zu. Zwar war sowohl in der 2. KrmVO wie in den nach dem Kriege in der britischen Zone ergangenen Hemmungsverordnungen - für die Zeit vom 15. Oktober 1944 ab bis zum 31. Dezember 1948 - bestimmt, dass die §§ 30, 31 VHVO nicht anzuwenden seien. Hiermit ist aber folgerichtig nur der Tatsache Rechnung getragen worden, dass die Verjährungsfristen und die ihnen ausdrücklich gleichgestellten Fristen allgemein gehehmt und daher insoweit besondere Hemmungsvorschriften für oder gegen bestimmte Personen wie Kriegsgefangene, Internierte, Zwangsarbeiter entbehrlich waren. Die Anwendbarkeit der §§ 30, 31 VHVO ist damit jedoch sowohl dem Wortlaut wie dem Sinne der genannten Hemmungsvorschriften nach nur für diejenigen Fristen ausgeschlossen worden, die von diesen Verordnungen erfasst worden sind, nicht für die Frist des § 77 Abs 2 EheG. Die §§ 30, 31 VHVO können auf diese Frist auch trotz des Umstandes angewandt werden, dass der Kontrollrat das Ehegesetz 1946 erlassen hat. Denn dieses ist nicht als Besatzungsrecht, sondern als ein deutsches Gesetz erlassen worden und als solches auch den Beschränkungen unterworfen, die sich aus den allgemeinen deutschen Gesetzen ergeben. Die §§ 30, 31 VHVO waren aber solche allgemeinen deutschen Vorschriften.

Sie sind für den Bereich der Bundesrepublik erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 - BGBl I 821 - ausser Kraft getreten, und in diesem durch entsprechende, den jetzigen Verhältnissen angepasste Bestimmungen ersetzt worden. Sie beziehen sich zudem nur auf einen so eng begrenzten Personenkreis, daß ihre Anwendung mit der Fassung des § 77 Abs 2 und der aus ihr erkennbaren Absicht des Gesetzes, die Zulässigkeit der Härtemilderungsklage für die Regel auf die Zeit bis zum 29. Februar 1948 zu beschränken, durchaus vereinbar ist.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt dafür ergeben, dass der Kläger besondere Hemmungsgründe im Sinne der §§ 30, 31 VHVO für sich in Anspruch nehmen kann, die Frist des § 77 Abs 2 EheG somit bei Klageeinreichung (22. Juni 1949) bereits abgelaufen war, war er mit seiner Klage unter Änderung der Vorentscheidungen mit Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Dr. Lersch

Raske

Dr. Hartz

Johannsen

Kregel